



TARAF

VERÄNDERUNG
MITEINANDER
GESTALTEN

Dokumentation Ergänzungsformat GREMIENTAG
05. und 06.09.2023

Inhalt

Gremien auf regionaler Ebene	Seite 3
I. Regionalsynodalrat	
I.1 Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalsynodalrats	Seite 3
I.2 Regionalsynodalrat: Mandatierung und Zusammensetzung	Seite 4
II. Regionalversammlung	
I.1 Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalversammlung	Seite 5
Diskussion im Plenum und Voten	
Regionalsynodalrat	Seite 6
Regionalversammlung	Seite 8
Rat der Seelsorger:innen	
III. Rat der Seelsorger:innen	Seite 8
Diskussion im Plenum und Voten	
Rat der Seelsorger:innen (und Priesterrat)	Seite 8
Weitere Punkte	Seite 9
Anhang: Eingaben	Seite 10

Protokoll der Videokonferenzen zur Ergänzung des 4. Gremientags im Zuge des Transformationsprogramms am 05. und 06.09.2023

Vorbemerkung

Am 24. Juni 2023 hatte die Zeit nicht ausgereicht, um die Vorschläge zu den Regionalgremien und zum Rat der Seelsorger:innen zu diskutieren und zu votieren. Um aber auch zur Ausgestaltung der synodalen Gremien auf der neu errichteten regionalen Ebene sowie zum neu zu gestaltenden „Rat der Seelsorger:innen“ auf Basis eines breiten Meinungsbildes weiterarbeiten zu können, hat das Projekt Kuriale und synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse (KusBEP) die fehlenden Vorschläge in zwei gleich ablaufenden Videokonferenzen vorgestellt, Rückmeldungen und Anmerkungen eingeholt und schließlich um die Votierung der Vorschläge gebeten. Damit beide Termine mit identischen Vorlagen stattfinden konnten, mussten Eingaben bis zum 3. September eingereicht sein. Die Eingaben wurden den angemeldeten Teilnehmer:innen am 5. September zugeleitet, sie sind als Anhang dieses Protokolls dokumentiert.

In dieser Ergänzung des Protokolls des Gremientages werden die vorgestellten Vorschläge sowie die Voten mit den Abstimmungsergebnissen dokumentiert. Zielsetzung und Rahmen der Veranstaltung waren mit denen des Gremientages vergleichbar.

Gremien auf regionaler Ebene (TP 1 und TP2)

Michael Thurn (TP 1) und Prof. Dr. Hildegard Wustmans (TP 2) stellen die Arbeitsergebnisse der Teilprojekte 1 und 2 für die Gremien der regionalen Ebene (Regionalsynodalrat, Regionalversammlung) vor.

I. Regionalsynodalrat (RSR)

I.1. Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten des Regionalsynodalrats

Der RSR hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl der Regionalleitung und Recht zu deren Abwahl. Die Voraussetzungen dafür sind eigens zu regeln
- (2) Berufung einer geschäftsführenden Person auf Vorschlag der Regionalleitung zu Beginn und für die Dauer der Amtszeit
- (3) Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts der Regionalleitung
- (4) Entscheidungen über Strategien in der Region im Kontext der Bistumsstrategie
- (5) Entscheidungen über Zielvereinbarungen der Region hinsichtlich Inhalten und Ressourceneinsatz
- (6) Entscheidungen über regionale pastorale Schwerpunkte und Projekte hinsichtlich Inhalten und finanziellen und personellen Ressourceneinsatz im Rahmen des Budgets der Region
- (7) Entscheidungen über die pastorale, gesellschaftliche, ökumenische und interreligiöse Arbeit in der Region
- (8) Entscheidungen, die das Erscheinungsbild der Region in der Öffentlichkeit betreffen
- (9) Regelmäßige Entgegennahme des Berichts der Regionalleitung zum Stand der Umsetzung der Beschlüsse
- (10) Einrichtung von „Foren“ auf Regionenebene
- (11) Der RSR gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unterschiedliche Modi zur demokratischen Beschlussfassung vorzusehen

Aufgaben und Rechte des RSR im Kontext Budget der Region:

- (12) Anhörungsrecht hinsichtlich der Bedarfsanmeldungen, die die Regionalleitung auf Aufforderung des Diözesanökonomen die für das jeweils nächste Rechnungsjahr vornimmt. Die Regionalleitung unterrichtet den RSR über den weiteren Verlauf und Abschluss der diözesanen Haushaltsplanung in Bezug auf das Budget der Region.
 - (13) Dem RSR sind die unterjährigen Reports des Finanzcontrollings (§12, 2 HOBL) und der Jahresabschluss für das Budget der Region vorzulegen.
 - (14) Für diese Aufgaben kann der RSR zu Beginn der Amtszeit einen Finanzausschuss bilden, der dem RSR berichtet.
 - (15) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts der Regionalleitung, die in diesem Zusammenhang auch Rechenschaft über die Ausführung des Budgets ablegt.
- Die Öffentlichkeit des RSR wird analog zum DSR geregelt.
 - Die Wirksamkeit von Beschlüssen wird analog zu § 56 SynO geregelt.
§ 56 SynO (3): Anstelle des „zuständigen Dezernenten“ ist das Diözesansynodalamt einzuladen. Abschließend wird ein Fall nicht dem BO, sondern dem DSR vorgelegt.
Analog wird § 21 (3) SynO angepasst: Anstelle des Bezirksdekans ist die Regionalleitung einzuladen. Die Angelegenheit wird dem RSR und nicht dem BO zur Entscheidung vorgelegt.

Weiteres:

In Frankfurt trägt der Regionalsynodalrat die Bezeichnung Stadtsynodalrat.

Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten Vorstand des Regionalsynodalrats

- Der Vorstand bereitet die Sitzungen des RSR vor. Die in der aktuellen SynO vorgesehene Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse wird angesichts der diesbzgl. Aufgaben des Plenums gestrichen.
- Analog zum DSR werden die Protokolle des Vorstands den Mitgliedern des RSR zugesandt.
- Sofern keine Regionalversammlung vorgesehen wird, kann der RSR-Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen

I.2 Regionalsynodalrat – Mandatierung und Zusammensetzung

Leitfrage Motivation Ehrenamtlicher:

Wie kann das Mandat in einem synodalen Gremium im Bistum Limburg so ausgestaltet werden, dass Ehrenamtliche sich für eine solche Aufgabe bereit erklären?

Grundentscheidungen:

- Verkleinerung der Gremien, um intensives Arbeiten unter Beteiligung aller Mitglieder zu gewährleisten
- häufigere Gremientermine, die die adäquate Befassung mit vielschichtiger Materie ermöglichen
- ~~Wahrnehmung des Mandats im „Tandem“, d.h. die gleichberechtigte Wahrnehmung eines Mandats durch zwei Gewählte nach Absprache~~ – *Anmerkung: Die vom Gremientag beauftragte Prüfung der Wahrnehmung des Mandats im Tandem durch den Hauptausschuss Recht und das Teilprojekt 2 hat ergeben, dass der Vorschlag nicht weiterverfolgt wird. Die Diskussion zeigte, dass die Nachteile der Wahrnehmung eines Mandats im Tandem zumeist die Vorteile überwiegen würden.*

Vorschlag Zusammensetzung des Regionalsynodalrats

Amt

- Die Regionalleitung ist amtliche Dialogpartnerin. Die beiden Mitglieder der Regionalleitung nehmen ihre Aufgabe als Tandem wahr (1 Stimme, gegenseitiges Vertretungsrecht).

Mandat

- Jeder PGR wählt ein ~~Tandem~~/Mitglied in den RSR.
 - Diese Wahl findet in der 2. Sitzung des PGR statt. Die zu Wählenden müssen nicht Mitglied des PGR sein. Es ist mindestens eine Frau zu wählen.
 - Die Vertreter:innen der GKaM wählen mindestens ein ~~Tandem~~/Mitglied in den RSR.
 - Die Seelsorger:innen wählen zwei ~~Tandems~~/Mitglieder in den RSR.
 - Die „Einrichtungen“ in der Region wählen zwei ~~Tandems~~/Mitglieder in den RSR.
 - Die Mandatsträger:innen des RSR können den RSR durch Zuwahl von bis zu 6 Mitgliedern ergänzen.
 - Die Zuwahl erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung des RSR. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben die Mandatsträger:innen im RSR, PGR, GR der GKaM, „Einrichtungen“, Verbände in der Region. Wählbar sind alle Katholik:innen in der Region ab 18.
- Die Vorschläge für Kandidat:innen müssen eine geschlechtergerechte Verteilung berücksichtigen.
 - Die Zahl der hauptamtlichen Mitglieder im RSR darf nicht höher als ein Drittel der Mitglieder sein.

Vorsitz

- Der Vorsitz des RSR wird in der zweiten Sitzung des RSR gewählt.

Vorstand

- Der RSR wählt drei Mitglieder, die gemeinsam mit der Regionalleitung den Vorstand bilden.

Arbeitsweise

- Der RSR trifft sich mindestens viermal im Jahr. Der Vorstand übernimmt Entscheidungen bei Eilbedürftigkeit.
- Es gibt eine Geschäftsführung des RSR, die den RSR, den Vorsitz und den Vorstand in ihren Aufgaben unterstützt.
- Die Zusammensetzung wird ergänzt durch den Einbezug von thematisch interessierten Personen in permanente Ausschüsse des RSR und zeitlich befristete Foren, die von Regionalleitung, PGRs und RSR beantragt und vom RSR eingesetzt werden können.

II. Regionalversammlung (RV)

II.1 Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten der Regionalversammlung

Die Aufgaben der RV werden analog der Aufgaben beschrieben, die gem. § 65 Abs. (1) der aktuellen SynO für die Stadtversammlungen vorgesehen sind. Abschnitt c) entfällt.

Zur Bezeichnung „Regionalversammlung“:

- Bei der Bezeichnung „Regionalversammlung“ besteht Verwechslungsmöglichkeit mit dem gleichnamigen Gremium, das es in Hessen auf Ebene jedes Regierungsbezirks gibt. Mindestens sollte daher von „Katholischer Regionalversammlung“ gesprochen werden oder eine andere Bezeichnung gewählt werden.

- In Frankfurt trägt die Regionalversammlung die Bezeichnung „Stadtversammlung der Frankfurter Katholik:innen“.

II.2 Vorschlag Aufgaben und Zuständigkeiten Vorstand der Regionalversammlung

- § 64 SynO kann hinsichtlich der Aufgaben des Vorstandes übernommen werden:
 - (5) Der Vorstand ist der Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
 - (7) Zu Fragen von öffentlichem Interesse im Bezirk kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

Diskussion im Plenum und Voten

Beim Termin 05.09.2023 waren 33 stimmberechtigte Personen anwesend. Beim Termin 06.09.2023 waren 18 stimmberechtigte Personen anwesend.

1. Votum Aufgaben und Zuständigkeiten Regionalsynodalrat

Es wird ergänzt, dass das Recht auf Abwahl der Regionalleitung die Beschreibung eines Verfahrens und der Voraussetzungen für eine Abwahl notwendig mache.

Zudem wird mehrfach festgestellt, dass eine Verhältnisbestimmung zwischen Regionalsynodalrat und Regionalversammlung (und den Vorständen) erfolgen müsse, wenn eine Versammlung eingerichtet wird.

Votum:

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Liste von Zuständigkeiten und Aufgaben des Regionalsynodalrats.

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Umschreibung der Aufgaben des Vorstands des Regionalsynodalrats.

- Der Vorstand bereitet die Sitzungen des RSR vor.
- Analog zum DSR werden die Protokolle des Vorstands den Mitgliedern des RSR zugesandt.
- Sofern keine Regionalversammlung vorgesehen wird, kann der RSR-Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen.

Votum: Aufgaben und Zuständigkeiten RSR		
Ja	Nein	Enthaltung
46	1	5

2. Votum Zusammensetzung Regionalsynodalrat

Das Wahlverfahren für die Vertreter:innen der Gemeinden von Katholik:innen anderer Muttersprache auf Regionalebene müsse noch beschrieben werden.

Votum:

Der Gremientag befürwortet die vorgeschlagene Struktur der Zusammensetzung des Regionalsynodalrats und des Vorstands:

- Die Regionalleitung nimmt die amtliche Dialogpartnerschaft als Tandem wahr.
- Jeder PGR wählt ein ~~Tandem~~/Mitglied in den RSR.
 - Diese Wahl findet in der 2. Sitzung des PGR statt. Die zu Wählenden müssen nicht Mitglied des PGR sein. ~~Es ist mindestens eine Frau zu wählen.~~
- Die Vertreter:innen der GKaM wählen mindestens ein ~~Tandem~~/Mitglied in den RSR.
- Die Seelsorger:innen wählen zwei ~~Tandems~~/Mitglieder in den RSR.
- Die „Einrichtungen“ in der Region wählen zwei ~~Tandems~~/Mitglieder in den RSR.
- Die Mandatsträger:innen des RSR können den RSR durch Zuwahl von bis zu 6 Mitglieder ergänzen.
 - Die Zuwahl erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung des RSR. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben die Mandatsträger:innen im RSR, PGR, GR der GKaM, „Einrichtungen“, Verbände in der Region. Wählbar sind alle Katholik:innen in der Region ab 18.

Der Vorstand des Regionalsynodalrats setzt sich zusammen aus drei gewählten Mitgliedern des RSR plus Regionalleitung.

Votum: Zusammensetzung RSR		
Ja	Nein	Enthaltung
47	1	5

Es wird festgehalten, dass bei Befürwortung dieses Antrags eine Stellvertretungsregelung für die von den PGRs entsendeten Mandatsträger:innen befürworte. Eine Anwendung dieser Regelung für die von den Katholik:innen anderer Muttersprache gewählten Mitglieder wird eher befürwortet. Eine Anwendung auf die übrigen Mandate ist noch zu klären.

Ergänzungsantrag BSR/BV Limburg:

Anstelle des Tandemmodells werden eine Person und eine stellvertretende Person vom PGR in den RSR gewählt. Die stellvertretende Person kann an allen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Begründung:

Gerade in unserer großen Fläche der Region erachten wir die Stellvertretung als notwendig.

Votum: Ergänzungsantrag BSR/BV Limburg		
Ja	Nein	Enthaltung
46	1	6

3. Votum Aufgaben und Zuständigkeiten Regionalversammlung und Vorstand RV

Auch an dieser Stelle wird auf das Desiderat einer Verhältnisbestimmung zwischen Regionalsynodalrat und Regionalversammlung hingewiesen.

Der Vorschlag, man möge auf den Begriff „Stadtversammlung“ zugunsten der einheitlichen Benennung „Regionalversammlung“ verzichten, wird von Vertreter:innen aus Frankfurt abgelehnt, da der Begriff der Regionalversammlung in Frankfurt mehrfach anders (kommunal, evangelisch) belegt und die katholische Stadtversammlung gut eingeführt sei.

Votum:

- Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten für die Zuständigkeiten und Aufgaben der Katholischen Regional-/Stadtversammlungen auf Basis der Liste von Zuständigkeiten und Aufgaben der bisherigen Stadt- und Bezirksversammlungen.
- Der Gremientag befürwortet den Vorschlag, dass der RSR über die Zusammensetzung der Regionalversammlung entscheidet, wenn er deren Einrichtung beschließt.
- Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Umschreibung der Aufgaben des Vorstands der Regionalversammlung/Stadtversammlung.
- Der Vorstand ist der Regional-/Stadtversammlung verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen vor und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse.
- Zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region kann der Vorstand in der Öffentlichkeit Stellung nehmen.

Votum: Aufgaben und Zuständigkeiten RV		
Ja	Nein	Enthaltung
46	0	7

III. Rat der Seelsorger:innen

Die Vorstellung der Vorschläge zum Rat der Seelsorger:innen erfolgte bereits beim Gremientag – s. Seite 14 – 15 der Dokumentation.

4. Votum Aufgaben und Zuständigkeiten Rat der Seelsorger:innen (und Priesterrat)

Für die Weiterarbeit wird angemerkt:

Der Begriff des Anhörungsrechts sei zu klären. Die Aufgabenumschreibung müsse dem Anspruch der Beschlusslage aus Phase 2 Trafo entsprechen („Der RdS hat teil an der Leitung der Diözese...“).

Es sei zu klären, inwieweit Kommissionen und Ausschüsse eingerichtet werden könnten, die insbesondere die Aufgaben weiterführten, die bisher vom Personalausschuss des Priesterrates wahrgenommen würden, da die Priester ja weder durch eine Berufsgruppenvertretung noch durch eine MAV vertreten würden.

Im Falle der Einberufung von Teilgruppen des RdS müsse die Frage des Vorstands geklärt werden. Auch die Entscheidungskompetenzen von Teilgruppensitzungen sei zu klären.

Votum:

1. Der Gremientag befürwortet den Vorschlag zu Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates der Seelsorger:innen.
2. Der Gremientag spricht sich für die beschriebene Wahrnehmung der Aufgaben des Priesterrates im Rahmen des Seelsorgerates mit dem Ausweis der eigenständigen Beschlussfassung des Priesterrates aus.

3. Der Gremientag befürwortet die Umschreibung der Aufgaben des Vorstands des Rats der Seelsorger:innen.

Votum: Aufgaben und Zuständigkeiten RdS		
Ja	Nein	Enthaltung
39	3	11

Die Frage, ob die Einrichtung von permanenten Ausschüssen der Berufsgruppen sinnvoll wäre, oder doch eher die zu überwindende Abgrenzung zwischen den Berufsgruppen fördern würde, gibt es unterschiedliche Einschätzungen.

Zum Thema Einberufung der Teilgruppen des RdS gab es mehrere Eingaben, die die Steuerungsgruppe zu einem Alternativantrag zusammengefasst hatte. Mehrfachzustimmung war möglich.

Alternativantrag

Antrag Diakon Frank Bode (Alternativantrag Teil 1):

Der Rat der Seelsorger:innen bildet Ausschüsse pro Berufsgruppe.

Antrag Diakon Mathias Wolf (Alternativantrag Teil 2):

Die Formulierung auf S. 15u. in den Materialien (oder/und entsprechend die Formulierung unter 4.2. in der Beschlussvorlage) über die Rolle des Priesterrates bezüglich der Diakone wird dahingehend verändert, dass Angelegenheiten, die ausschließlich die Ständigen Diakone betreffen, auch von deren Vertretung behandelt werden. Die jetzige Formulierung entspricht der Regelung von vor 1992 als es noch keinen Diakonenrat gab.

Der Formulierungsvorschlag lautet: „Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich die Priester betreffen, den Priesterrat eigens einberufen. Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich Pastoral- und Gemeindereferent:innen oder Ständige Diakone betreffen, diese Mitglieder des Rat der Seelsorger:innen eigens einberufen.“

Vorschlag Bischof Dr. G. Bätzing (Alternativantrag Teil 3):

Den Teilgruppen im Rat der Seelsorger:innen sollte ein Initiativrecht zum Einberufen von eigenen Sitzungen zukommen.

Votum: Ergänzungsantrag BSR/BV Limburg		
Antrag Bode	Antrag Wolf	Antrag Bätzing
3	31	43

Weitere Punkte

In den Eingaben (s. Anlage) werden Compliance- und Evaluierungsfragen benannt, die bei der Weiterarbeit zu beachten sind.

Eine Eingabe von Pfr. R. Hufsky, vor der Änderung der Synodalordnung bei den römischen Dikasterien anzufragen, ob die geplanten Änderungen mit den weltkirchlichen Bestimmungen vereinbar seien, wird an den DSR verwiesen.

Eingaben für die Videokonferenzen zur Ergänzung des Gremientages IV am 5. und 6. September 2023

Es sind mehrere Eingaben im Diözesansynodalamt eingegangen, die hier nach Themen geordnet ausgewiesen werden. Die Steuerungsgruppe KusBEP hat entschieden, zwei Anträge als Änderungsanträge zuzulassen, davon einen als Alternativantrag, der drei Eingaben verbindet. Die übrigen Eingaben sind als Anmerkungen zu Berücksichtigung bei der Weiterarbeit ausgewiesen. In einem Fall erfolgt eine Weiterleitung an den DSR. Die Reihenfolge der Anträge orientiert sich an der Gliederung der vorgelegten Vorschläge und damit an der Reihenfolge der bekannten Vorschläge für die Voten.

Regionalsynodalrat

1. Regionalsynodalrat: Votum Aufgaben und Zuständigkeiten RSR und Vorstand - Beschlussvorschlag

Die Vorschläge, auf die sich das Votum bezieht, finden Sie auf S. 17 – 20 der Materialien für den Gremientag.

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Liste von Zuständigkeiten und Aufgaben des Regionalsynodalrats.

Der Gremientag befürwortet die Erarbeitung von Rechtstexten auf Basis der vorgeschlagenen Umschreibung der Aufgaben des Vorstands des Regionalsynodalrats.

- Der Vorstand bereitet die Sitzungen des RSR vor.
- Analog zum DSR werden die Protokolle des Vorstands den Mitgliedern des RSR zugesandt.
- Sofern keine Regionalversammlung vorgesehen wird, kann der RSR-Vorstand zu Fragen von öffentlichem Interesse in der Region öffentlich Stellung nehmen.
- Der Vorstand kann mit der Einladung einen Tagesordnungspunkt zur nichtöffentlichen Beratung vorschlagen.

Anmerkungen zur Berücksichtigung bei der Weiterarbeit:

- **Regionenausschuss Taunus**

Nach unserer Einschätzung fordern die verantwortlichen Aufgaben sowohl in der Konzept- als auch in der „Aufsichts“-Tätigkeit ein hohes Maß an Motivation und Kompetenzorientierung der RSR-Mitglieder. 4 bis 5 Sitzungen im Jahr werden als zu wenig eingeschätzt, die Gewinnung interessierter Kandidat*innen wird kritisch gesehen.

- **BSR/BV Limburg**

Protokolle sollten, soweit möglich, als Ergebnisprotokolle auf Homepages etc. öffentlich gemacht werden.

Anmerkung: Das ist im Vorschlag enthalten.

2. Regionalsynodalrat: Votum Zusammensetzung RSR und Vorstand RSR – Beschlussvorschlag

Die Vorschläge, auf die sich das Votum bezieht, finden Sie auf S. 23 – 24 der Materialien für den Gremientag.

Der Gremientag befürwortet die vorgeschlagene Zusammensetzung des Regionalsynodalrats und des Vorstands:

- Die Regionalleitung nimmt die amtliche Dialogpartnerschaft als Tandem wahr.
- Jeder PGR wählt ein Tandem in den RSR.
 - Diese Wahl findet in der 2. Sitzung des PGR statt. Die zu Wählenden müssen nicht Mitglied des PGR sein. Es ist mindestens eine Frau zu wählen.
- Die Vertreter:innen der GKaM wählen mindestens ein Tandem in den RSR.
- Die Seelsorger:innen wählen zwei Tandems in den RSR.
- Die „Einrichtungen“ in der Region wählen zwei Tandems in den RSR.
- Die Mandatsträger:innen des RSR können den RSR durch Zuwahl von bis zu 6 Tandems ergänzen.
 - Die Zuwahl erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung des RSR. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben die Mandatsträger:innen im RSR, PGR, GR der GKaM, „Einrichtungen“, Verbände in der Region. Wählbar sind alle Katholik:innen in der Region ab 18.

Ergänzungsantrag BSR/BV Limburg:

Anstelle des Tandemmodells werden eine Person und eine stellvertretende Person vom PGR in den RSR gewählt. Die stellvertretende Person kann an allen Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. (Gerade in unserer großen Fläche der Region erachten wir die Stellvertretung als notwendig).

Anmerkung:

In Bezug auf die Vorschläge zur Mandatierung von „Tandems“ hat sich ein neuer Sachstand ergeben. Der Gremientag hatte die Prüfung des Vorschlags beauftragt. Die Prüfung im Hauptausschuss Recht des DSR hat ergeben, dass die Mandatierung im Tandem nicht weiter ausgearbeitet werden sollte, da nach Einschätzung des Hauptausschusses die Nachteile des Modells die Vorteile überwiegen. Die Steuerungsgruppe und Teilprojekt 4 haben sich dieser Einschätzung angeschlossen. Die Vorschläge zur Zusammensetzung der Gremien werden entsprechend überarbeitet. Zwei Anträge (BSR/BV Limburg., C. Goihl), die sich auf die geschlechtergerechte Zusammenstellung der Tandems beziehen, sind damit obsolet.

Der Antrag von BSR und BV Limburg beinhaltet, das bisher auf Bezirksebene gegebene Stellvertretungsmodell auf der Regionenebene beizubehalten. Da dieser Aspekt nicht in den vorliegenden Vorschlägen enthalten ist, soll hierzu ein Votum erfolgen.

Anmerkungen zur Berücksichtigung bei der Weiterarbeit

Der **Regionenausschuss Hochtaunus/ Main-Taunus** hat sich mit den Vorlagen „Kuriale und Synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse“ befasst und möchte nachfolgende Gedanken in die Beratung und Votierung am 5./ 6. September einbringen:

• **Mandat**

- Im Bistumsstatut steht in Artikel 3, §3: Aufgaben der Leitung der Region „Die Regionalleitungen nehmen die Dienstvorgesetzteneigenschaft für das Personal auf der Ebene der Region wahr“.

Gleichzeitig wählen die Einrichtungen der Region zwei Tandems in den RSR und sind somit mit 2 Stimmen vertreten, wenn es um die Wahl / Abwahl der Regionalleitung, das Budget/Haushalt und die Thematik Beschlüsse und Rechenschaft geht.

Problemanzeige: Sind hier Dienstleistung und Aufsicht getrennt? Liegt hier evtl. Konfliktpotential, indem Aufsicht über die Dienstvorgesetzten ausgeübt wird?

Anmerkung: Die Fragestellung muss aufgrund der geltenden Rahmenbedingungen ohnehin geprüft werden.

- Die Zuwahl von Mandatsträger*innen wird als wertvoller Gewinn für die zukünftigen RSRs betrachtet. Es wird auch die Möglichkeit gesehen, über die Zuwahl bestimmten Themen ein Gewicht zu verschaffen.
Hier halten wir es für wichtig, dass die Zuwahl „unbefristet“ ist, das bedeutet, dass nicht nur zu Beginn der Amtsperiode zugewählt wird, sondern z.B. ein frei gebliebener Platz auch nach 2 Jahren noch besetzt werden kann.
Vorschlag: Für das Votum könnte es heißen:
Die „erstmalige“ Zuwahl erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung des RSR. Vorschlagsrecht für die Zuwahl haben die Mandatsträger:innen im RSR, PGR, GR der GKAM, „Einrichtungen“, Verbände in der Region. Wählbar sind alle Katholik:innen in der Region ab 18.

Anmerkung: Eine solche Regelung ist bisher schon gegeben. Es ist nicht vorgesehen, sie zu verändern.

Anmerkung Dr. M. Braunwarth

- **Zusammensetzung und Größe des RSR**

Die Rolle und Aufgaben des RSR bedingen ein hohes Maß an Leitungs- und Handlungsfähigkeit des Gremiums.

Die absehbare Größe dieses Gremiums folgt immer noch der überholten Repräsentanzlogik (Vertretung jeder Pfarreien, der Seelsorger*innen, der Gemeinden von Katholik*innen anderer Muttersprache, der Einrichtungen) und nicht – wie in früheren Trafophasen gefordert – einer dazu alternativen Aufbau-logik. Konsequenz dessen ist, dass die Gremien überbordend groß werden. Statt Repräsentanz gilt es eine Mitwirkung von Perspektiven zu ermöglichen, eventuell durch einen (z.B. von den Pfarreien) zu bildenden Wahlausschuss, der für die jeweilige Gesamtheit (z.B. der Pfarreien) Vertreter in den RSR bestimmt.

Innovative, zeitlich befristete Experimentalorte von Kirche in der Region lassen sich bisher nur via Zuwahl abbilden. Dies geht zu Lasten eventuell im RSR grundständig notwendig abzubildender Kompetenzen. Eine geschlechtergerechte Auswahl ausgerechnet dieser Kandidat*innen irritiert hier eher.

Regionalversammlung

Anmerkung BSR/BV Limburg zur Berücksichtigung bei der Weiterarbeit

Zum Beschlussvorschlag 3 Regionalversammlung: Votum Aufgaben und Zuständigkeiten wird angemerkt:

Um einer größeren Einheitlichkeit willen und um deutlich zu machen, es beginnt für alle Regionen etwas Neues, sollte es statt Stadtversammlung in allen Regionen Regionalversammlung heißen.

Rat der Seelsorgerinnen und Seelsorger

4. Rat der Seelsorger:innen - Votum Aufgaben und Zuständigkeiten - Beschlussvorschlag

Die Vorschläge, auf die sich das Votum bezieht, finden Sie auf S. 14 – 15 der Materialien für den Gremientag.

1. Der Gremientag befürwortet den Vorschlag zu Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates der Seelsorger:innen.
2. Der Gremientag spricht sich für die beschriebene Wahrnehmung der Aufgaben des Priesterrates im Rahmen des Seelsorgerates mit dem Ausweis der eigenständigen Beschlussfassung des Priesterrates aus.
3. Der Gremientag befürwortet die Umschreibung der Aufgaben des Vorstands des Rats der Seelsorger:innen.

Änderungsantrag zum Rat der Seelsorger*innen –Alternativantrag

Antrag Diakon Frank Bode (Alternativantrag Teil 1):

Der Rat der Seelsorger:innen bildet Ausschüsse pro Berufsgruppe.

Antrag Diakon Mathias Wolf (Alternativantrag Teil 2)

Die Formulierung auf S. 15u. in den Materialien (oder/und entsprechend die Formulierung unter 4.2. in der Beschlussvorlage) über die Rolle des Priesterrates bezüglich der Diakone wird dahingehend verändert, dass Angelegenheiten, die ausschließlich die Ständigen Diakone betreffen, auch von deren Vertretung behandelt werden. Die jetzige Formulierung entspricht der Regelung von vor 1992 als es noch keinen Diakonenrat gab.

Der Formulierungsvorschlag lautet: „Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich die Priester betreffen, den Priesterrat eigens einberufen. Der Bischof kann zu Fragen, die ausschließlich Pastoral- und Gemeindereferent:innen oder Ständige Diakone betreffen, diese Mitglieder des Rat der Seelsorger:innen eigens einberufen.“

Vorschlag Bischof Dr. G. Bätzing (Alternativantrag Teil 3)

Den Teilgruppen im Rat der Seelsorger:innen sollte ein Initiativrecht zum Einberufen von eigenen Sitzungen zukommen.

Anmerkung Diakon M. Wolf zur Berücksichtigung bei der Weiterarbeit:

Für die Formulierungen zum Rat der SeelsorgerInnen schlage ich die Ergänzung vor: „Die Diakone entsenden je einen Diakon im Hauptberuf und einen Diakon im Zivilberuf in den Rat der SeelsorgerInnen.“

Vorschlag Pfr. Ralf Hufsky:

Vor einer Beschlussfassung über einen Rat der Seelsorgerinnen und Seelsorger wird bei den zuständigen Dikasterien nachgefragt, ob dieser Rat in der im Antrag beschriebenen Form mit den weltkirchlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Begründung: so wird ein möglicher Rekurs (Beschwerde) vermieden und die Akzeptanz des neuen Gremiums gefördert.

Anmerkung: Es handelt sich hierbei um einen Verfahrensvorschlag, nicht um einen Änderungsantrag zu den vorgelegten Vorschlägen. Der Verfahrensvorschlag wird an den DSR verwiesen. Der Hauptausschuss Recht wird um Prüfung gebeten.

Eingaben Gremientag 4

Vorschlag Tischgruppe 10

Spätestens in 5 Jahren wird neu über die Zusammensetzung des RdS entschieden. Dann ist eine mögliche Beteiligung über die HPMs für folgende Berufsgruppen möglich, die durch den Bischof bereits beauftragt sind – Religionslehrer:innen, Kita-Mitarbeiter:innen.

Anmerkung: Die Evaluierung der neuen Regelungen ist vor dem Ende der nächsten Amtszeit vorgesehen.

Ergänzung Schwester Lydia

Der Ordensrat kann eine Vertretung in den Rat der Seelsorger:innen entsenden.

Anmerkung: Ordensangehörige sind keine Berufsgruppe. Ordensangehörige sind innerhalb ihrer Berufsgruppe wählbar. Daher ist diese Ergänzung für den Rat der Seelsorger:innen nicht erforderlich.